

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 225/96

BESCHLUSS

vom

13. Mai 1997

in dem Rechtsstreit

W [REDACTED] L [REDACTED] G [REDACTED],
vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch Friedel N [REDACTED] und Dr. Rudolf H [REDACTED],
F [REDACTED]straße [REDACTED] M [REDACTED],

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
LL.M. -

g e g e n

Dipl.-Ök. Rainer B [REDACTED],
R [REDACTED]straße [REDACTED], K [REDACTED],
als Verwalter im Konkurs über das Vermögen des Kaufmanns
Jan-Marian B [REDACTED],
B [REDACTED]straße [REDACTED], W [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter Kirchhof,
Dr. Fischer, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 13. Mai 1997

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das
Urteil des 27. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Hamm vom 4. Juli 1996
wird nicht angenommen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens
fallen der Beklagten zur Last.

G r ü n d e :

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung und
die Revision keine Aussicht auf Erfolg (§ 554 b ZPO).

Das Feststellungsinteresse des Klägers (§ 256 Abs. 1 ZPO)
folgt daraus, daß sich die Beklagte mit Schreiben vom 30. No-
vember 1993 eines Anspruchs gegen die Konkursmasse berührt
hatte und darauf zu keiner Zeit in der erforderlichen Weise
unmißverständlich und endgültig verzichtet hat. Das Beru-
fungsgericht hat die am 14. Dezember 1992 erklärte Abtretung
mit Recht für inkongruent gehalten. Das Schreiben der Rechts-
anwälte des (späteren) Gemeinschuldners vom 9.7.1992 ergab

- 3 -

noch kein rechtsverbindliches Angebot auf eine entsprechende Abtretung. Ob die Beklagte möglicherweise den von ihr daraufhin geleisteten Kostenvorschuß zurückfordern darf, braucht hier nicht entschieden zu werden, weil allein die Anfechtbarkeit einer Abtretung des Schadensersatzanspruchs selbst Streitgegenstand ist. Mit der Abweichung von § 160 Abs. 3 Nr. 4 ZPO (zur Zulässigkeit vgl. BGH, Urt. v. 24. Oktober 1990 - XII ZR 101/89, NJW 1991, 1547, 1548 f) haben die Parteien sich zu Gerichtsprotokoll einverstanden erklärt. Die Annahme des Berufungsgerichts, der (spätere) Gemeinschuldner habe in Begünstigungsabsicht gehandelt und die Beklagte dies gewußt, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Insbesondere reichte die erhoffte Schadensersatzzahlung der Stadt K [REDACTED] der Höhe nach nicht annähernd aus, um alle substantiiert vorgetragenen Schulden Bartoschs zu tilgen.

Brandes

Zugehör

Kirchhof

Ganter

Fischer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)